

Anlage 1 zur Vorlage 12/4275

Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland

über die Gewährung von ambulanten und stationären Hilfen für den Personenkreis gem. § 67 SGB XII

I Allgemeines

1. Gesetzliche Zuständigkeit

Der Landschaftsverband Rheinland ist als überörtlicher Sozialhilfeträger gemäß § 5 Ia Nr. 1 Landschaftsverbands-ordnung zuständiger Aufgabenträger gem.

§ 97 III Nr.3 SGB XII für die Gewährung der Hilfen gem. § 67 SGB XII in stationärer oder teilstationärer Form.

Des weiteren ist der Landschaftsverband Rheinland gem.§ 2 I Nr. 6 Ausführungsverordnung zum Sozialgesetzbuch (AV- SGB XII NRW) zuständig für die ambulante Hilfe für Nichtsesshafte, um diese sesshaft zu machen.

2. Personenkreis

Für Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, sind Leistungen zu Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind.

Nach § 1 Nr. 2 VO zu § 69 SGB XII bestehen besondere Lebensverhältnisse bei fehlender oder nicht ausreichender Wohnung, bei ungesicherter wirtschaftlicher Lebensgrundlage, bei gewaltgeprägten Lebensumständen, bei Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung oder bei vergleichbaren nachteiligen Umständen. Besondere Lebensverhältnisse können ihre Ursachen in äußeren Umständen oder in der Person des Leistungsberechtigten haben.

3. Ziel der Hilfe

Ziel der Hilfe nach §§ 67-69 SGB XII ist es, dem Betroffenen wieder ein menschenwürdiges, selbständiges und eigen-verantwortliches Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Sie ist darauf ausgerichtet, besondere soziale Schwierigkeiten zu beseitigen, abzuwenden, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten.

4. Art und Umfang der Hilfe

4.1 Die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten bedarf der individuellen Ausgestaltung. Sie ist auszurichten an den Besonderheiten des Einzelfalles. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Leistungsberechtigte

verpflichtet sind, nach eigenen Kräften an der Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten mitzuwirken.

Gemeinsam mit dem Betroffenen ist ein Gesamtplan zu erstellen. Dabei soll der verbundene Einsatz der unterschiedlichen Hilfen nach dem XII. Buches Sozialgesetzbuch und nach anderen Leistungsgesetzen angestrebt werden.

- 4.2 Die Maßnahmen der Hilfe umfassen die Beratung und persönliche Unterstützung, die Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung, die Erlangung und Sicherung eines Platzes im Arbeitsleben, Hilfen zur Ausbildung und Hilfen zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen und zur Gestaltung des Alltags.

Diese Maßnahmen sind in Form von Dienst-, Geld- und Sachleistungen zu erbringen. Vorrangig sind hierbei die Maßnahmen in Form von Dienstleistungen.

- 4.3 Der unter Ziffer 2 genannte Personenkreis weist die unterschiedlichsten Problemlagen auf. Diesen wird durch ein gefächertes Hilfeangebot in Form von ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen Rechnung getragen. Hierbei ist gem. § 13 I SGB XII der ambulanten Hilfe der Vorrang vor der stationären Hilfe einzuräumen.

- 4.4 Die vom Landschaftsverband Rheinland im ambulanten Bereich geförderte Hilfe wird im wesentlichen von Fachberatungsstellen für den Personenkreis gem. § 67 SGB XII durchgeführt.

Zu der ambulanten Hilfe gehört auch die ambulante Betreuung von Leistungsberechtigten in Wohnungen (Betreutes Wohnen).

Der Landschaftsverband Rheinland ist für ambulante Hilfen nur insoweit zuständig, als die Hilfe Nichtsesshaften zur Sesshaftmachung gewährt wird. Aus diesem Grund ist eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Sozialhilfeträgern erforderlich, die für den übrigen Personenkreis nach § 67 SGB XII im ambulanten Bereich zuständig sind.

- 4.5 Im stationären Bereich können vollstationäre oder teil-stationäre Hilfen notwendig sein. In den Einrichtungen ist ein differenziertes Angebot der Hilfe für die unterschiedlichen Bedarfslagen vorzuhalten.

Zu den Hilfeangeboten zählen Aufnahme- und Übergangsbereiche, die zur vorübergehenden Unterbringung und kurzfristigen Abklärung notwendiger Hilfemaßnahmen dienen, sowie nach Personenkreisen und Betreuungsangeboten differenzierte Resozialisierungsbereiche.

Bestehende Einrichtungen sind ggfs. konzeptionell, personell und baulich zu verändern. Für Personen mit Problemstellungen, wie Suchtgefährdung und Persönlichkeitsstörungen, kann die Vorhaltung spezialisierter Einrichtungen angezeigt sein.

5. Hilfeverbund

Die Träger stationärer, teilstationärer und ambulanter Hilfen sollen vor Ort kooperativ zusammenarbeiten. Die Teilnahme an örtlichen Arbeitsgemeinschaften ist anzustreben.

II Richtlinien für ambulante Hilfen

Der Landschaftsverband Rheinland ist gem. § 2 I Nr. 6 AV-SGB XII NRW zuständig für die Hilfe für Personen, um diese sesshaft zu machen. Für die übrigen Personen im Sinne des § 67 SGB XII sind im ambulanten Bereich die örtlichen Sozialhilfeträger zuständig.

Im ambulanten Bereich wird die vom Landschaftsverband Rheinland finanzierte Hilfe im wesentlichen von Fachberatungsstellen angeboten. Soweit diese Hilfen nicht ausreichen, kann daneben eine Förderung von "Betreutem Wohnen" in Betracht kommen.

1. Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zu den Betriebsausgaben in Fachberatungsstellen für den Personenkreis gem. § 67 SGB XII

1.1 Vorbemerkung

Fachberatungsstellen für den Personenkreis des § 67 SGB XII sind Einrichtungen, die insbesondere Nichtsesshaften, Haftentlassenen und verhaltensgestörten jungen Menschen Sozialleistungen vor allem in Form persönlicher Hilfe (Beratung und Unterstützung) gewähren.

Da eine Abgrenzung der Zuständigkeiten im Einzelfall schwierig und der Kostenaufwand, der für die einzelne Hilfeleistung entsteht, schwer zu ermitteln ist, fördert der Landschaftsverband Rheinland zur Vermeidung unvermeidbaren Verwaltungsaufwandes - statt der Hilfe im Einzelfall - Fachberatungsstellen institutionell durch die Gewährung von Zuschüssen zu den Personal- und Sachkosten.

1.2 Aufgaben der Fachberatungsstelle

Die Fachberatungsstelle ist Anlaufstelle für alle Personen gem. § 67 SGB XII. Die persönliche Hilfe orientiert sich am individuellen Hilfebedarf und an den örtlichen Gegebenheiten.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- Abwenden von drohender Obdachlosigkeit (Wohnungssicherung)
- Einleitung der Sesshaftmachung (Resozialisierung) durch Wohnungssuche, -vermittlung und nachgehende

- Betreuung
- Betreuung in Einzelwohnungen
 - Hilfemaßnahmen in akuten Problemlagen
 - Begleitung bei Behördengängen
 - Kooperation mit anderen Stellen

1.3 Ziel der Hilfe

Ziel dieses Hilfeangebotes ist es, die Betreuten zu befähigen, sich wieder in die Gemeinschaft einzugliedern und somit ein eigenständiges, von Hilfen unabhängiges Leben führen zu können. Die Leistungsberechtigten erhalten Hilfestellungen, um ihren Lebensalltag bewältigen zu können, eine Erwerbstätigkeit auszuüben und sich in ihrem sozialen Umfeld zu integrieren.

1.4 Durchführung der Hilfe

Die Beratung erfolgt in Form von Einzelfallhilfe.
Die Hilfe muss sich an den normalen Lebensverhältnissen orientieren.

1.5 Personelle Besetzung

Die Beratungsstelle muss personell so ausgestaltet sein, dass sie eine den Betreuungsbedürfnissen des Personenkreises entsprechende umfassende Betreuung und Beratung, wie sie in § 3 VO zu § 69 SGB XII beschrieben ist, gewährleistet.

Dazu werden in kreisfreien Städten und Kreisen als Grundausrüstung 2 Fachkräfte und 0,5 Verwaltungskraft als notwendig erachtet.
Des Weiteren wird angestrebt, dass für je 100.000 Einwohner eine Fachkraft zur Verfügung steht.
Darüber hinaus ist je nach Bedarf ein spezielles Beratungsangebot für Frauen anzubieten.

Als Fachkräfte werden Diplom-SozialarbeiterInnen und Diplom-SozialpädagogInnen anerkannt.

1.6 Finanzierung

Der Landschaftsverband Rheinland beteiligt sich mit 50 % an den anerkennungsfähigen Personal- und Sachkosten, die zum Teil spitz, zum Teil pauschal abgerechnet werden. Sachkosten sind die durch den Betrieb der Fachberatungsstelle entstehenden betreuungsbedingten Kosten und Verwaltungskosten.

Die Höhe der Pauschalen kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Kostenentwicklung angepasst werden.

Für die Verwaltungskosten gelten folgende Jahrespauschalen:

- Grundausrüstung pro eigenständige 2.658,72 €

Fachberatungsstelle		
- Grundausrüstung pro Außenstelle		1.329,36 €
- für die erste und zweite Fachkraft	je	746,49 €
- für die dritte bis fünfte Fachkraft	je	531,74 €
- für jede weitere Fachkraft		265,87 €

Die Betreuungskosten werden mit folgenden Jahrespauschalen gefördert:

- Grundausrüstung je Fachberatungsstelle	639,11 €
- je Fachkraft	214,74 €

Die Personalkosten sowie Inhalte der Verwaltungs- und Betreuungskosten und -pauschalen sind aus der Anlage ersichtlich.

1.7 Räumliche Anforderungen

Die Fachberatungsstelle sollte einen Aufenthaltsraum und ausreichend sanitäre Anlagen sowie pro Fachkraft und Verwaltungskraft je einen Büroraum vorhalten.

Die Fachberatungsstelle sollte zentral liegen und sich am Aufenthaltsort des betroffenen Personenkreises orientieren.

1.8 Konzeption

Die Konzeption und der Stellenplan sind vor der Antragstellung mit dem örtlichen und dem überörtlichen Sozialhilfeträger abzustimmen.

1.9 Örtlicher Hilfeverbund

Soweit am Ort stationäre, teilstationäre oder weitere ambulante Hilfen für den Personenkreis des § 67 SGB XII vorhanden sind, ist eine Zusammenarbeit zwischen den Trägern herbeizuführen.

Die Teilnahme an örtlichen Arbeitsgemeinschaften ist anzustreben.

1.10 Träger der Fachberatungsstellen

Träger sollen freie Träger sein, die als gemeinnützig anerkannt und Mitglied in einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege sind.

1.11 Antragsverfahren

Der formlos zu stellende Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Trägers
- Rechtsform
- Spitzenverband
- Anschrift der Fachberatungsstelle
- Angaben zur Inbetriebnahme
- Beschreibung des Aufgabenbereiches, des vorhandenen Raumangebotes, der zu betreuenden Personengruppen

Dem Antrag sind als Anlagen beizufügen:

- Betriebskostenübersicht
- Finanzierungsplan
- Stellenplan

Aus dem Finanzierungsplan müssen die notwendigen Angaben über die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung zu entnehmen sein; dabei sind auszuweisen:

- Zuschüsse des örtlichen Trägers der Sozialhilfe
- sonstige Zuschüsse
- sonstige Einnahmen

Der Stellenplan muss Angaben über die Funktion und Qualifikation der MitarbeiterInnen enthalten.

Sonstige Angaben bei Neuanträgen:

- Stellungnahme des Spitzenverbandes und des örtlichen Trägers der Sozialhilfe zur Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Maßnahme

Bei Wiederholungsanträgen:

- Rechnungsabschluß des Vorjahres mit Prüfungsbericht der für den Träger zuständigen Rechnungsprüfungsstelle
- Tätigkeitsbericht mit mehreren typischen Fallbeschreibungen
- statistische Angaben zum betreuten Personenkreis (z.B. Zahl der Betreuten, prozentualer Anteil der Nichtsesshaften, der Haftentlassenen, Art und Anzahl der gewährten Hilfen)

Der Antrag ist über den örtlichen Sozialhilfeträger einzureichen, der diesen an den überörtlichen Sozialhilfeträger weiterleitet und eine Bestätigung über den von ihm zu bewilligenden Zuschuss beifügt.

Der Antragsteller erhält nach Prüfung und Anerkennung der übersandten Unterlagen eine Förderzusage für das jeweilige Haushaltsjahr mit einer vorläufigen Festsetzung der Zuschusshöhe.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in Form von Abschlagszahlungen für zwei Monate.

Die bestimmungsmäßige Verwendung des Zuschusses ist bis zum 31.03. des Folgejahres durch Vorlage der Betriebskosten-abrechnung (Verwendungsnachweis) nachzuweisen. Die Festsetzung der endgültigen Zuschusshöhe erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch den Landschaftsverband Rheinland.

1.12

Inkrafttreten

Die Richtlinien gelten ab dem 01.01.1996

Geändert 01.01.1999 (Anpassung der Sachkostenpauschalen)

Geändert 01.01.2002 (Umrechnung der DM-Beträge in Euro)

Geändert 01.03.2006 (Anpassung an die Rechtslage)

A N L A G E

I Personalkosten

1. Die Personalkosten und Personalnebenkosten werden nach Vorlage des Verwendungsnachweises spitz abgerechnet. Dabei können bei den Fachkräften maximal die Vergütungen anerkannt werden, die sich nach den für SozialarbeiterInnen, SozialpädagogenInnen für den Kommunalbereich vereinbarten tariflichen Bestimmungen ergeben. Bei den Verwaltungskräften kann bis max. Vergütungs-gruppe VII BAT abgerechnet werden.
2. Fortbildungskosten werden mit 51,13 € pro Fachkraft und Jahr anerkannt.

II Sachkosten

1. Miete (in ortsüblicher Höhe) und Mietnebenkosten sowie Kosten für Energie (Wasser, Strom etc.) werden spitz abgerechnet.
2. Instandhaltung und Wirtschaftsbedarf werden mit 10,38 € bzw. 22,91 € pro Quadratmeter und Jahr pauschal anerkannt.

III. Verwaltungskosten

Die Pauschalen umfassen Kosten für

- Büromaterial
- Porto
- Fernspreckgebühren
- Fahrtkosten
- Sonstiges wie z.B. Fachzeitschriften, Beiträge für Verbände

IV. Betreuungskosten

Die Pauschalen umfassen u.a. Kosten für

- Körperpflege (Seife, Handtuch...)
- Verbandsmaterial/Notapotheke
- gemeinsame Veranstaltungen wie z.B. Weihnachtsfeier
- Bewirtung (sofern nicht Leistungen zum Lebensunterhalt)

2. Richtlinien für Betreutes Wohnen für den Personenkreis des § 67 SGB XII

2.1 Vorbemerkung

Betreutes Wohnen kann sowohl in Einzelwohnungen als auch in Wohngemeinschaften durchgeführt werden.

Wird im Betreuten Wohnen nicht nur Personen im Sinne von § 2 I Nr. 6 AV-SGB XII NRW Hilfe gewährt, sondern auch Personen, die zu dem sonstigen Personenkreis des § 67 SGB XII gehören, beteiligen sich der örtliche und der überörtliche Träger der Sozialhilfe mit jeweils ihrem Belegungsanteil an den Personal- und Sachkosten.

2.2 Begriffsbestimmung

Betreutes Wohnen richtet sich an Wohnungslose mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, die einer stationären Hilfe nicht oder nicht mehr bedürfen, die aber noch nicht in der Lage sind, in einer eigenen Wohnung, ggfs. unter Inanspruchnahme des Hilfeangebotes einer Beratungsstelle, zu leben. Betreutes Wohnen stellt für die Leistungsberechtigten, die in Wohnungen oder Hausgemeinschaften leben, ein Beratungs- und Betreuungsangebot dar. Die Betreuung kann in Einzelwohnungen oder Wohngemeinschaften stattfinden. Es sollten möglichst nicht mehr als 6 Bewohner in einem Wohnobjekt betreut werden.

2.3 Ziel der Hilfe

Ziel dieses Hilfeangebotes ist es, die Betreuten zu befähigen, sich wieder in die Gemeinschaft einzugliedern und somit ein eigenständiges, von Hilfen unabhängiges Leben führen zu können. Die Leistungsberechtigten erhalten Hilfestellungen, um ihren Lebensalltag in einer eigenen Wohnung bewältigen zu können, eine Erwerbstätigkeit auszuüben und sich in ihr soziales Umfeld zu integrieren.

2.4 Durchführung der Hilfe

Die Beratung und Betreuung erfolgt in Form von Einzelfallhilfe. Die Hilfe muss sich an den normalen Lebensverhältnissen orientieren.

2.5 Dauer der Hilfe

Die Dauer der Hilfe zur Sesshaftmachung richtet sich nach den Besonderheiten des Einzelfalles.

In den Fällen einer vorausgegangenen stationären Betreuung wird in der Regel ein Zeitraum von bis zu 12 Monaten als ausreichend angesehen.

2.6 Personelle Besetzung

Die Betreuung ist durch qualifizierte Fachkräfte (SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen) zu gewährleisten. Für die Betreuung von 12 Personen kann in der Regel eine Fachkraft anerkannt werden.

Die anderen anfallenden Aufgaben wie handwerkliche Tätigkeiten und Verwaltungsarbeit sind in der Sachkostenpauschale berücksichtigt. Eine Urlaubs- und Krankheitsvertretung ist sicherzustellen. Die hierfür anfallenden Kosten werden max. in Höhe der Kosten für die zu vertretende hauptberufliche Kraft übernommen, wenn sie nachgewiesen werden.

2.7 Finanzierung

Die Höhe des Anteils, den der Landschaftsverband Rheinland an den entstehenden anerkannten Personal- und Sachkosten trägt, hängt davon ab, in welchem Umfang Nichtsesshafte zur Sesshaftmachung betreut werden. Soweit im Rahmen des Betreuten Wohnens auch sonstige Personen aus dem Personenkreis des § 67 SGB XII betreut werden, wird unterstellt, dass der Anteil der Nichtsesshaften 50% beträgt. Ansonsten ist vor Beginn der Arbeit eine Einigung zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und dem örtlichen Sozialhilfeträger über die Kostenanteile zu erzielen.

Personalkosten im Sinne dieser Richtlinien sind höchstens die Aufwendungen, die sich nach den für SozialarbeiterInnen, SozialpädagogInnen für den Kommunalbereich vereinbarten tariflichen Bestimmungen ergeben.

Zur Abdeckung der entstehenden Sachkosten wird einheitlich eine Sachkostenpauschale in Höhe von 715,81 € pro Platz und Jahr gewährt. Die Sachkostenpauschale deckt die betreuungsbedingten Sachkosten ab. Dazu gehören Mietkosten für ein Büro der Fachkraft, Telefonkosten, Fahrtkosten, Büromaterial etc. Nicht davon erfasst werden Kosten, die dem laufenden Lebensunterhalt des einzelnen Hilfeempfängers zuzurechnen sind.

2.8 Räumliche Anforderungen

Die in Wohngruppen oder Hausgemeinschaften lebenden Leistungsberechtigten sollten überwiegend über ein Einzelzimmer verfügen. Mit ihnen ist eine vertragliche Regelung zur Dauer der Hilfe zu treffen.

Ein Büroraum für die Fachkraft ist möglichst in Anbindung an das Wohnobjekt für Betreutes Wohnen vorzusehen.

2.9 Herrichtungs- und Einrichtungsaufwand

Für notwendige Einrichtungsaufwendungen bei der Inbetriebnahme einer Wohngemeinschaft kann ein Zuschuß des Landschaftsverbandes Rheinland beantragt werden.

Über den Antrag entscheidet der Landschaftsverband Rheinland im Rahmen seines Ermessens und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2.10 Konzeption

Die Konzeption für das Betreute Wohnen ist mit dem Landschaftsverband Rheinland und ggfs. dem örtlichen Sozialhilfeträger abzustimmen.

2.11 Örtlicher Hilfeverbund

Soweit am Ort stationäre, teilstationäre oder weitere ambulante Hilfen für den Personenkreis des § 67 SGB XII vorhanden sind, ist eine Zusammenarbeit zwischen den Trägern sicherzustellen.

2.12 Träger des Betreuten Wohnens

Träger können freie Träger sein, die als gemeinnützig anerkannt und Mitglied in einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege sind.

2.13 Antragsverfahren

Neuanträge sind dem Landschaftsverband Rheinland und dem örtlichen Träger der Sozialhilfe zuzuleiten.

Der Spitzenverband gibt eine Stellungnahme gegenüber dem Landschaftsverband Rheinland ab.

Der Träger des Betreuten Wohnens hat jährlich, spätestens bis zum 15.12. jeden Jahres über den zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe einen neuen Antrag einzureichen.

Der Träger erhält eine Förderzusage für das jeweilige Haushaltsjahr mit einer vorläufigen Festsetzung der Zuschusshöhe.

Bis zum 31.03. eines jeden Jahres hat der Träger über eine im Vorjahr gewährte Förderung einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Die endgültige Höhe der Zuwendungen wird nach Vorlage dieses Verwendungsnachweises und Prüfung durch den Landschaftsverband Rheinland festgesetzt. Im Verwendungsnachweis sind die entstandenen Personal- und Sachkosten nachzuweisen. Ferner hat der Verwendungsnachweis eine Belegungsübersicht und einen Sachbericht zu enthalten.

2.14 Inkrafttreten

Die Richtlinien gelten ab dem 01.01.1996

Geändert 01.01.1998 (Anpassung der Sachkostenpauschale)

sollten. Zusammensetzung sowie Art und Weise der Betreuung richten sich nach den Erfordernissen ihrer Mitglieder.

2.3 Träger der Einrichtungen

Träger von Einrichtungen im Sinne dieser Richtlinien können freie Träger sein, die als gemeinnützig anerkannt und Mitglied in einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege sind, sowie öffentliche Träger.

2.4 Personelle Besetzung

Die Leitung der Einrichtung obliegt einem verantwortlichen Heimleiter oder einer verantwortlichen Heimleiterin. Die fachliche Qualifikation der Leitungskraft muss den Aufgaben und Zielvorstellungen der Einrichtung entsprechen. Dies erfordert den Einsatz eines Sozialarbeiters, einer Sozialarbeiterin, eines Sozialpädagogen, einer Sozialpädagogin oder einer vergleichbar beruflich qualifizierten Kraft.

Die Zahl der Betreuungskräfte ist unter Berücksichtigung des weiteren Fachpersonals und der arbeitsrechtlichen Vorschriften von den in der Betreuung wahrzunehmenden Funktionen und Aufgaben sowie vom täglichen Betreuungsaufwand abhängig. Ausfallzeiten für Urlaub, Krankheit und Fortbildung sind zu berücksichtigen.

In den Gruppen sollen qualifizierte Kräfte eingesetzt werden. Hierzu zählen SozialarbeiterInnen, SozialpädagogInnen, und ErzieherInnen. Die Einstellung anders qualifizierter Kräfte ist mit dem Landschaftsverband Rheinland abzustimmen.

Darüber hinaus kann nach Konzeption und Bedarf der Einrichtung folgendes Personal mit und ohne Anleitungsfunktion notwendig sein:
z.B. Verwaltungskräfte, hauswirtschaftliche und handwerkliche Kräfte, Hilfskräfte, Hausmeister. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen der Resozialisierungshilfe anfallenden Arbeiten von den Bewohnern selbst unter Anleitung durchzuführen sind, soweit sie dem Ziel der Hilfe dienen.

Eine regelmäßige Teamsupervision soll durchgeführt werden.

3. Planung und Gestaltung von Einrichtungen gem. 67 SGB XII

3.1 Konzeption

Die Konzeption der Einrichtung setzt geeignete Räume mit angemessener Ausstattung voraus.

Für eine Einrichtung werden folgende Räume empfohlen:

- Allgemeine Räume z.B. Büroräume, Mehrzweckräume, Sanitärräume, Putz- und Abstellräume, Verkehrsflächen, Waschküche, Küche.
- Im Resozialisierungsbereich werden neben den Bewohnerzimmern folgende Räume für jede Gruppe empfohlen:
Wohnraum und Küche zur Versorgung entsprechend der Konzeption oder eine Wohnküche, ausreichend Sanitärräume, Putz- und Abstellräume.
- Für die Betreuten sollten möglichst Einzelzimmer, max. Doppelzimmer vorgesehen werden. Im Aufnahme- und Übergangsbereich kann die Unterbringung auch in 3-Bett-Zimmern erfolgen.

Die Größe der Bewohnerzimmer sollte sich an den Vorgaben der Verordnung über bauliche Mindestanforderungen für Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige (HeimindbauVO vom 27.01.1978, BGBl. 1978, Seite 189 ff.) orientieren (Einzelzimmer 12 qm, Doppelzimmer 18 qm, 3-Bett-Zimmer 24 qm).

Die Arbeitsräume der BetreuerInnen sollten sich in räumlicher Nähe zu den Zimmern der zu betreuenden BewohnerInnen befinden.

Bei Einrichtungen für Frauen und Kinder sind zusätzlich entsprechende Räume für die Kinderbetreuung und die Kinderpflege vorzusehen.

4. Übergangs- und Schlussvorschriften

Bei Einrichtungen, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinien fertig gestellt sind, sind die gegebenen baulichen, räumlichen und personellen Umstände in angemessener Weise zu berücksichtigen, wenn zur Schaffung eines den Richtlinien entsprechenden Hilfeangebotes Umstrukturierungen notwendig sind.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 09.12.1991 in Kraft.

Geändert 01.03.2006 (Anpassung an die Rechtslage)